

TOP 4 Beilage

Auf Grund der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 60/2017, Artikel 9 und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, Artikel 26 beschließt die NÖ. Landes-Zielsteuerungskommission nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

November 2017

1. Zusammensetzung

- 1.1. Der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission gehören die Kurie des Landes mit fünf Vertreterinnen/Vertretern, die Kurie der Träger der Sozialversicherung mit fünf Vertreterinnen/Vertretern sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes an. Bei der Vertretung der Träger der Sozialversicherung ist auf die Wahrung der aus der Selbstverwaltung erfließenden Rechte zu achten.
- 1.2. Im Verhinderungsfall können durch folgende schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission vertreten werden:
 1. Der/die Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission durch ein Mitglied der NÖ Landesregierung, das Mitglied der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist;
 2. der Obmann/die Obfrau der NÖ Gebietskrankenkasse in seiner / ihrer Funktion als Co-Vorsitzender durch einen seiner/ihrer in der NÖ Gebietskrankenkasse bestellten Stellvertreter bzw. eine seiner/ihrer in der NÖ Gebietskrankenkasse bestellte Stellvertreterin,
 3. die anderen Mitglieder durch ein weiteres Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission. Für diese können auch Ersatzmitglieder bestellt bzw. entsandt werden.Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsführung bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- 1.3. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt ehrenamtlich; eventuell damit verbundene Aufwände trägt der jeweils entsendende Rechtsträger.

2. Aufgaben der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 2.1. Der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission obliegen die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2.2. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen für eine Dauer von vier Jahren zu beschließen.

Das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Co-Vorsitzenden oder der Co-Vorsitzenden der Landes-Zielsteuerungskommission für den jeweils eigenen Wirkungsbereich zu unterfertigen und ist binnen eines Monats ab Beschlussfassung der Bundesgesundheitsagentur zur Kenntnis zu bringen.

2.3. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen von Land und Sozialversicherung.

2.4. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgen weiters zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):

1. Koordination, Abstimmung und Festlegung aller aus dem Zielsteuerungsvertrag und dem vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen resultierenden Aufgaben zur Umsetzung;
2. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringberichts;
3. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus;
4. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (z. B. Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs;
5. Festlegung von konkreten sektorenübergreifenden Vorhaben (gemäß Regionalem Strukturplan Gesundheit – RSG) samt individuell projektbezogener und einvernehmlicher Entscheidung über die Finanzierungsaufteilung gemäß Art. 31 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, unter Berücksichtigung der Verbesserung der Versorgung und der Spitalsentlastung;
6. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG); diese umfassen insbesondere:
 - a) Den Beschluss des RSG, wobei jene Teile, die rechtliche Verbindlichkeit erlangen sollen (insbesondere Festlegungen zur Kapazitätsplanung gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖGUS-G 2006, sowie zur überregionalen Versorgungsplanung gemäß § 16 Abs. 3 Z 4 NÖGUS-G 2006) als solche zu kennzeichnen sind; die im RSG enthaltenen Planungsvorgaben sind so konkret auszuweisen, dass sie für die Bedarfsprüfung herangezogen werden können;
 - b) Den Beschluss von Änderungen des RSG, die sich aufgrund eines gemäß § 23 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG, BGBl I Nr. 26/2017) durchgeführten Begutachtungsverfahrens ergeben;

- c) Die Festlegung des Beginns der verbindlichen Wirkung der als normativ gekennzeichneten Teile des RSG unter Berücksichtigung entsprechender Umsetzungsfristen;
- d) Die Information der Landesregierung über Beschlussfassungen betreffend den RSG;
- 7. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural;
- 8. Strategie zur Gesundheitsförderung;
- 9. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds;
- 10. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
- 11. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
- 12. Evaluierung der von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben;
- 13. Regelmäßige Evaluation des NÖ Psychiatriepflichtgesetzes;
- 14. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich;
- 15. Koordination und Abstimmung aller Leistungserbringer sowie Koordination, Planung und Steuerung aller Leistungen der psychosozialen, sozialpsychiatrischen und sozialpädiatrischen Versorgung in jedem Lebensalter.

3. Vorsitz

- 3.1. Die Führung der Sitzungen erfolgt gemeinsam durch die/den Vorsitzenden bzw. die/den Co-Vorsitzende/n. Die diesbezügliche Praxis hat sowohl dem Vorsitzenden als auch dem Co-Vorsitzenden Sitzungsführungsanteile zuzumessen.
- 3.2. Der/Dem Vorsitzenden obliegt gemeinsam mit der/dem gleichberechtigten Co-Vorsitzenden insbesondere:
 - a) die Einladung zur NÖ Landes-Zielsteuerungskommission
 - b) die Festlegung der Tagesordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

4. Koordination

- 4.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission sind zwei gleichberechtigte Koordinatoren zu bestellen. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie des Landes in der Landes-Zielsteuerungskommission bestellt und ist dem/der Vorsitzenden für die Kurie des Landes verantwortlich. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie der Sozialversicherung in der Landes-Zielsteuerungskommission nach bundesrechtlichen Bestimmungen bestellt und ist dem/der Co-Vorsitzenden für die Kurie der Sozialversicherung verantwortlich.
- 4.2. Die Koordinatoren bereiten die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS vor (§ 14 NÖGUS-Gesetz 2006). Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission

zu besorgen, unbeschadet der Regelungen über die Vertretung des Fonds nach außen (§ 4 Abs. 2 NÖGUS-Gesetz 2006).

4.3. Die Tätigkeiten der Koordinatoren umfassen insbesondere:

- a) Terminkoordination der Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission und Abstimmung innerhalb der jeweiligen Kurie
- b) Vorbereitung der Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS (Erstellen eines Entwurfs der Tagesordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission, Abstimmung der zugehörigen Unterlagen innerhalb der jeweiligen Kurie).
- c) die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Sitzungsunterlagen gemäß 6.1.
- d) Mitwirkung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission
- e) Führung des Sitzungsprotokolls;
- f) Abstimmung des Protokolls innerhalb der jeweiligen Kurie
- g) Beratung und Unterstützung der/des Vorsitzenden bzw. der/des Co-Vorsitzenden
- h) Umsetzung der Beschlüsse der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission unbeschadet der Regelungen über die Vertretung des Fonds nach außen (§ 4 Abs. 2 NÖGUS-Gesetz 2006)
- i) Teilnahme an den Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

4.4. Die Tätigkeiten der Koordinatoren erfolgen ehrenamtlich; eventuell damit verbundene Aufwände trägt der jeweils entsendende Rechtsträger.

5. Administrative Tätigkeiten

Die Wahrnehmung allfälliger gemeinsam durchzuführender, administrativer Tätigkeiten der Koordinatoren im Zusammenhang mit der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission obliegt der Geschäftsstelle des NÖGUS.

6. Vorbereitung und Einladung zur NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

6.1. Die Vorbereitung der Sitzung obliegt gemäß 4.2. den Koordinatoren in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS. Geplante Unterlagen haben spätestens 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission vollständig vorzuliegen. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist einvernehmlich verkürzt werden.

6.2. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden und den Co-Vorsitzenden unter Anschluss der Tagesordnung und der abgestimmten Unterlagen grundsätzlich 10 Arbeitstage vor der Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission elektronisch zu erfolgen. Später versendete Unterlagen dürfen nur bei Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der Träger der Sozialversicherung behandelt werden. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage.

- 6.3. Es haben zumindest zwei Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission pro Jahr stattzufinden.
- 6.4 Der Vorsitzende bzw. der Co-Vorsitzende können jeweils mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission die Einberufung einer Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission verlangen.

7. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- 7.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der NÖ. Landes-Zielsteuerungskommission
- 7.2. Genehmigung der Tagesordnung
- 7.3. Bericht über die Maßnahmen aus dem Landes-Zielsteuerungsübereinkommen
- 7.4. Bericht über Projekte des Gesundheitsförderungsfonds (gem. § 3 Abs. 5 NÖGUS-Gesetz 2006)
- 7.5. Bericht über Projekte, die aus Mitteln zur Strukturverbesserung gemäß § 3 Abs. 4 NÖGUS-Gesetz finanziert werden.

8. Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 8.1. Die Landes-Zielsteuerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter zumindest je drei Vertreter der Landeskurie und der Kurie der Träger der Sozialversicherung, anwesend ist oder gemäß Punkt 1.2. vertreten ist. Wurde von einer Entsendung oder Bestellung kein Gebrauch gemacht, so bleiben die nicht entsendeten bzw. bestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- 8.2. Die Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission sind nicht öffentlich.
- 8.3. Die von der jeweiligen Kurie bekanntgegebenen mit Angelegenheiten der Zielsteuerung befassten Experten/Expertinnen des Landes sowie der NÖ Sozialversicherungsträger werden zu den Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission eingeladen.
- 8.4. Weiters können Experten und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung beigezogen werden.

9. Anträge

Über Beschluss der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission können weitere Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diesen Tagesordnungspunkten sind vom Antragsteller geeignete Unterlagen beizufügen.

10. Beschlüsse

- 10.1 Innerhalb der jeweiligen Kurie ist eine Entscheidung über ihr Stimmverhalten herbeizuführen. Beschlüsse innerhalb der Kurie des Landes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende für die Landeskurie und der/die Co-Vorsitzende für die Kurie der Sozialversicherung geben die Stimme für die Kurie ab.
- 10.2 Für Beschlussfassungen ist Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der Träger der Sozialversicherung erforderlich.
- 10.3 Die Vertreterin/der Vertreter des Bundes verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, gegen die beiden geltenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 60/2017, und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, den Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen. Im Falle der Verhinderung des Bundes an der Sitzungsteilnahme kann dieser binnen einer Woche schriftlich und begründet sein Vetorecht einbringen. Der Vorsitzende hat gemeinsam mit dem Co-Vorsitzenden das eingebrachte Veto vollinhaltlich unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
- 10.4 In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden festlegen, dass über einzelne Anträge ein schriftlicher Umlaufbeschluss durchzuführen ist. Die Anträge werden den Mitgliedern nachweislich übermittelt. Auf Umlaufbeschlüsse sind die Bestimmungen der Kurienabstimmung anzuwenden (siehe 10.1.bis 10.3.). Die Stimmabgabe hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsitzende gemeinsam mit dem Co-Vorsitzenden das Ergebnis des Umlaufbeschlusses den Mitgliedern der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Co-Vorsitzenden die Frist zur Stimmabgabe angemessen verkürzen. Die Stimmabgaben können elektronisch (z. B. e-mail) erfolgen, wobei das Dokument die eigenhändige Unterschrift aufzuweisen hat.
- 10.5. In der nächsten Sitzung ist über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege zu berichten.
- 10.6. Im Umlaufweg gefasste Beschlüsse sind ohne unnötigen Aufschub der Bundes-Zielsteuerungskommission zu melden.

11. Protokoll

- 11.1. Über jede Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Die Protokollführung wird von den Koordinatoren wahrgenommen.
- 11.2. Im Protokoll sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten.
- 11.3. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, dem/der Co-Vorsitzenden und von den Protokollführerinnen/ Protokollführern zu unterzeichnen.
- 11.4. Den Mitgliedern und Teilnehmern/Teilnehmerinnen an den Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission gemäß 8.3. ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von vier Wochen elektronisch zu übermitteln.
- 11.5. Allfällige Einwände gegen das jeweils versendete Protokoll können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung vorgebracht werden. Über diese Einwände entscheidet gegebenenfalls die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in der nächsten Sitzung.

12. Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in Kraft. Die Geschäftsordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission vom 26.06.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.